

# RS Vwgh 1998/12/4 96/19/3315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/02 Post

## Norm

AVG §10 Abs1;

PO §187;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/19/3316 96/19/3675 96/19/3674

## Rechtssatz

Mit einer gemäß § 187 PO erfolgten Übernahme eines behördlichen Schriftstückes durch einen Ersatzempfänger wird keine Vertretungshandlung im Sinn des § 10 AVG für den Adressaten des Schriftstückes gesetzt und es ist nicht davon auszugehen, daß der Adressat des Schriftstückes deswegen im weiteren Verfahren durch den Ersatzempfänger vertreten wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193315.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)